

A N L A G E 4

K u r z b e r a t u n g - E i n z e l v e r t r a g

Stand: Version 3

§ 1

Beschreibung des Gegenstandes

- 1.1** Der Inhalt eines nach Ziffer 8.2 und 8.3 der AGB in Verbindung mit § 7 bzw. 9 der ANLAGE 3 zustande gekommenen EINZELVERTRAGs über eine KURZBERATUNG zwischen dem SEEKING ENTERPRISE und dem PLATFORM PROVIDER richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- 1.2** Inhalt des EINZELVERTRAGs ist das vom SEEKING ENTERPRISE angenommene ANGEBOT des PLATFORM PROVIDERs.
- 1.3** Der weitere Inhalt richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der AGB und dieser ANLAGE.

§ 2

Leistungserbringung der KURZBERATUNG

- 2.1** Der PLATFORM PROVIDER verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Mittel einzusetzen und in der durch den EINZELVERTRAG festgelegten Form durchzuführen.
- 2.2** Das SEEKING ENTERPRISE hat seinerseits die Leistungserbringung, insbesondere nach Maßgabe von Ziffer 1.1.4 der ANLAGE 5 (Verhaltensregeln, Netiquette und Beratungsgrundlagen) der AGB, zu unterstützen.
- 2.3** Die genannte Verpflichtung schließt insbesondere die vereinbarten Kommunikationsmittel (KONFERENZSYSTEME im Sinne von Ziffer 12.4 der AGB).

§ 3

Vertragserfüllung

- 3.1** Die Leistung nach diesem Vertrag gilt als erfüllt, sobald der SEEKER die KURZBERATUNG im Kurzberatungsbereich beendet hat.
- 3.2** Das SEEKING ENTERPRISE ist verpflichtet, die KURZBERATUNG innerhalb des gleichen Abschlusstags zu beenden und eine BEWERTUNG nach Maßgabe der Bestimmungen unter § 10 der AGB durch den an der KURZBERATUNG beteiligten SEEKER vornehmen zu lassen.

- 3.3 Wird eine KURZBERATUNG nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen beendet, ist das SEEKING ENTERPRISE verpflichtet, den Helpdesk des PLATFORM PROVIDERS innerhalb des genannten Zeitraums über eine längere Beratungsdauer zu informieren.

§ 4

Leistungsende und ABRUCH einer KURZBERATUNG

- 4.1 EXPERT und SEEKER haben im Kurzberatungsbereich die Möglichkeit, die KURZBERATUNG vor Vertragserfüllung vorzeitig abubrechen (nachfolgend: „**ABBRUCH**“).
- 4.2 Ist ein ABRUCH des EXPERTS nach Maßgabe von § 5 dieser ANLAGE berechtigt, so gilt die KURZBERATUNG als ordnungsgemäß erbrachte BERATUNGSLEISTUNG nach Ziffern 10.2 und 11.1 der AGB. Erfolgt ein ABRUCH der KURZBERATUNG aufgrund von Ziffer 5.4 dieser ANLAGE (BRAUCHE FOLGEAUFTRAG) ist abweichend eine BEWERTUNG durch den SEEKER vorzunehmen.
- 4.3 Ist ein ABRUCH des SEEKERS nach Maßgabe von § 6 dieser ANLAGE berechtigt, so gilt die KURZBERATUNG als nicht ordnungsgemäß erbrachte BERATUNGSLEISTUNG im Sinne von Ziffern 10.2 und 11.1 der AGB.
- 4.4 Kommt ein beteiligter SEEKER des SEEKING ENTERPRISE seinen Pflichten aus § 3 dieser ANLAGE nicht nach, hat der PLATFORM PROVIDER das Recht - nach Erinnerung via E-Mail - die KURZBERATUNG zu beenden. In diesem Fall gilt die KURZBERATUNG bzw. die BERATUNGSLEISTUNG gegenüber dem SEEKING ENTERPRISE als ordnungsgemäß erbracht. Der beteiligte EXPERT erhält die bestmögliche BEWERTUNG für diese KURZBERATUNG.
- 4.5 Der ABRUCH der KURZBERATUNG muss über die dazu vorgesehene Funktionalität im Kurzberatungsbereich der ATE PLATFORM erfolgen.

§ 5

Berechtigter ABRUCH durch den EXPERT

Der EXPERT ist berechtigt, eine KURZBERATUNG jederzeit abubrechen, wenn mindestens einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:

- 5.1 **NETIQUETTE:** Der SEEKER verstößt im Verhalten und / oder der Kommunikation gegen die Grundsätze der angemessenen Kommunikation der Plattform.
- 5.2 **HIRING:** Das SEEKING ENTERPRISE hat versucht, den EXPERT abzuwerben.
- 5.3 **KEINE REAKTION:** Der SEEKER reagiert nicht mehr auf die Kommunikation des EXPERT. Als Nachweis hat der EXPERT den SEEKER im Kurzberatungs-Chat

gebeten zu antworten. Der SEEKER hat innerhalb von 48h nicht mit einer Antwort im Chat reagiert.

- 5.4 **BRAUCHE FOLGEAUFTRAG:** Die KURZBERATUNG übersteigt den vereinbarten MAXIMALAUFWAND. Zur Fortsetzung benötigt der an der KURZBERATUNG beteiligte VENDOR einen weiteren Auftrag, den dieser und das entsprechende SEEKING ENTERPRISE als FOLGEAUFTRAG nach § 9 der AGB ohne Mitwirkung des PLATFORM PROVIDER vereinbaren können.

§ 6

Berechtigter ABBRUCH durch den SEEKER

Der SEEKER ist berechtigt, eine KURZBERATUNG jederzeit abubrechen, wenn mindestens einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:

- 6.1 **NETIQUETTE:** Der EXPERT verstößt im Verhalten und / oder der Kommunikation gegen die Grundsätze der angemessenen Kommunikation der ATE PLATFORM.
- 6.2 **SALESTALKING:** Der EXPERT hat ohne Einwilligung des SEEKERs das Gespräch als Verkaufsgespräch genutzt und widmet sich nicht der Fragestellung des SEEKERs.
- 6.3 **ZU VIEL VERSPROCHEN:** Der EXPERT hält nicht das, was dem SEEKER im ANGEBOT, auf welchem der EINZELVERTAG beruht, versprochen worden ist.

§ 7

Abrechnung / Gutschrift

- 7.1 Sofern die KURZBERATUNG honorarpflichtig gewesen ist, erfolgt die Abrechnung nach Maßgabe von § 11 der AGB. Die Höhe des HONORARs für eine durchgeführte KURZBERATUNG ergibt sich aus der aktuellen Preisleiste.